

**Ausschussvorlage HAA 20/23**

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu der mündlichen/schriftlichen Anhörung im Hauptausschuss

zu dem

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der Freien Demokraten**

**Gesetz über die hessische Transparenz- und Zuwendungsdaten-  
bank**

**– Drucks. [20/11222](#) –**

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Landessportbund Hessen e. V.   | S. 1  |
| 2. Hessischer Landkreistag  | S. 4  |
| 3. Hessischer Städtetag   | S. 5  |
| 4. Dr. Holger Backhaus-Maul, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | S. 6  |
| 5. Liga der freien Wohlfahrtspflege                                     | S. 9  |
| 6. Evangelisches Büro Hessen und Diakonie Hessen                        | S. 13 |
| 7. Hessischer Städte- und Gemeindebund                                  | S. 15 |



Landessportbund  
Hessen e.V.

**Geschäftsstelle**  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt am Main

**Andreas Klages**  
Hauptgeschäftsführer

Tel.: 069 6789-106  
Fax: 069 6789-109

aklages@lsbh.de

20. August 2023  
I/AK

Isb h • Otto-Fleck-Schneise 4 • 60528 Frankfurt am Main

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses des  
Hessischen Landtages  
Herrn Frank-Peter Kaufmann

per E Mail: [u.lindemann@ltg.hessen.de](mailto:u.lindemann@ltg.hessen.de)  
und [a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank Ihr Schreiben vom 26. Juli 2023, I 2.1

Sehr geehrter Herr Kaufmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Landessportbundes Hessen danke ich für die Möglichkeit, eine  
Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf abgeben und uns auf diese Weise am  
Gesetzgebungsverfahren beteiligen zu können. Sie finden unsere  
Stellungnahme auf den nachfolgenden Seiten dieses Dokuments. Für  
Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Leider kollidiert der Termin der Anhörung mit einem wichtigen anderweitigen  
Termin, der seit Langem vereinbart ist, so dass eine persönliche Teilnahme an  
der mündlichen Anhörung leider nicht möglich ist. Ich bedauere dies, zumal wir  
bislang alle entsprechenden Einladungen des Landtages zu Anhörungen  
selbstverständlich wahrgenommen haben und bitten um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Klages  
Hauptgeschäftsführer

VERBODEN

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank**

Die im Gesetzentwurf adressierten Prinzipien der guten Verbandsführung und der Transparenz haben für den Landessportbund Hessen (LSBH) eine hohe Bedeutung und sind in der Satzung des LSBH verankert. Zudem ist der LSBH einem Ethikcode und besonderen Verhaltensrichtlinien verpflichtet. Diese beiden zentralen Vorgaben bilden gemeinsam mit Satzungsbestimmungen, Ordnungen und weiteren Regelungen unsere „Good Governance Standards“.

Mit Frau Brigitte Zypries und Herrn Volker Zintel sind zwei unabhängige und fachlich ausgewiesene Good Governance Beauftragte, die von unserem höchsten Gremium gewählt wurden, seit 2018 tätig. Sie überwachen unsere Standards und erstatten unseren Gremien regelmäßig Bericht.

Zusätzlich bestehen für unser Präsidium, den Vorstand unserer Sportjugend sowie für den Hauptgeschäftsführer ein verbandseigenes Interessenregister, welches wir auf unserer Internetseite veröffentlichen und fortlaufend aktualisieren.

Darüber hinaus setzen wir aktuell die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes um.

Alle o.g. Dokumente und Maßnahmen können jederzeit auf unserer Internetseite nachgelesen werden:

<https://www.landessportbund-hessen.de/wir-ueber-uns/good-governance/>

Die o.g. Maßnahmen werden ergänzt durch die Verankerung des LSBH im Vereinsregister, im Transparenzregister sowie insbesondere durch unseren Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages. Selbstverständlich werden wir uns im entsprechenden Lobbyregister auf Landesebene eintragen, sobald hierfür die Möglichkeit besteht.

Der Eintrag im Lobbyregister des Bundestages ist hier zu finden:

<https://www.lobbyregister.bundestag.de/startseite>

Schließlich veröffentlichen wir regelmäßig umfangreiche Berichte über unsere Tätigkeit einschl. Entwicklung unserer Einnahmen und Ausgaben sowie über Haushaltspläne und Jahresabschlüsse in unseren zuständigen Gremien und in unserer Verbandszeitschrift „Sport in Hessen“, die auch online verfügbar ist.

Wir teilen die Grundposition des Gesetzesentwurfs, die den Prinzipien guter Verbandsführung und Transparenz eine hohe Bedeutung beimisst. Vor dem

TR  
BR  
OR  
BR  
S

Hintergrund der bestehenden umfassenden Maßnahmen und Verpflichtungen des LSBH in diesem Handlungsfeld lässt das angestrebte Gesetz keine Ergänzung erkennen, die über unsere bestehenden Standards hinausgehen. Der Verwaltungsaufwand bei den (gemäß Gesetzentwurf) eintragungspflichtigen Organisationen ist im Gesamtzusammenhang mit den bereits bestehenden und oben skizzierten Registern kritisch zu bewerten. Der Verwaltungs- und Kontrollaufwand bei der registerführenden Stelle kann hier nicht bewertet werden, wird jedoch ebenfalls kritisch eingeschätzt.

Der Gesetzentwurf bleibt hinsichtlich der Frage nach der „Reichweite“ der verpflichteten Organisationen unklar: So gehört es zum Auftrag des LSBH Mittel an die rd. 7.600 Sportvereine, Verbände und Sportkreise weiterzuleiten (z.B. zur Förderung von Übungsleitenden, Anschaffung von Sportgeräten etc.). Eine entsprechende Eintragungspflicht dieser Gruppe (Vereine, Verbände, Sportkreise als mittelbare Mittelempfänger) würde einer Vielzahl von Einwänden begegnen, und das bereits durch das Transparenzregister, aktuelle Datenschutzbestimmungen und weitere bürokratischen Auflagen übermäßig in Anspruch genommene Ehrenamt in erheblicher Weise zusätzlich belasten. Unklar bleibt, warum Wirtschaftsunternehmen (die Bürgschaften, Kredite, Zuschüsse bzw. weitere Förderungen in Anspruch nehmen) im vorliegenden Gesetzentwurf offenkundig nicht adressiert werden.

Eine Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf wäre aus unserer Sicht eine Weiterentwicklung der beim Sozialministerium bestehenden „Transparenzdatenbank Hessen“ und die freiwillige Beteiligung weiterer Organisationen, auch über den sozialen Sektor hinaus. Das Land Hessen sollte dann gemeinsam mit dem Bund sicherstellen, dass Mehrfacheintragungen der Organisationen durch digitale Zusammenführung bestehender öffentlicher Register, wie z.B. Vereinsregister, Transparenzregister, Lobbyregister Bund, zukünftiges Lobbyregister Land etc. vermieden werden.

TR  
ER  
OR  
ER  
S



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

An den Vorsitzenden  
des Hauptausschusses  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: ruder@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 30.08.2023

Az. : Ru/We/002.46

Ausschließlich per E-Mail an: [u.lindemann@ltg.hessen.de](mailto:u.lindemann@ltg.hessen.de)  
[a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

**Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten, Gesetz über die hessische  
Transparenz- und Zuwendungsdatenbank - Drucks. 20/11222 -  
Ihr Schreiben vom 26. Juli 2023**

Sehr geehrter Herr Kaufmann,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag als kommunaler Spitzenverband der 21 hessischen Landkreise die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für ein Gesetz über die hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank im Folgenden wahr.

Nach dem im Gesetzentwurf definierten Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes werden von diesem weder die hessischen Landkreise als kommunale Gebietskörperschaften noch die kommunalen Spitzenverbände betroffen. Wir sehen deshalb von einer inhaltlichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ab.

Wir bitten um Verständnis, dass wir vor diesem Hintergrund auch von einer persönlichen Teilnahme an der mündlichen Anhörung im Hauptausschuss absehen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan Hilligardt  
Direktor

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Herrn Frank-Peter Kaufmann  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Öffentliche mündliche Anhörung im Hauptausschuss - Gesetz  
über die hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kaufmann,  
sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. Juli 2023 und bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz über die hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank (Drucks. 20/11222) zu äußern.

Aufgrund des Anhörungszeitraums in den Sommerferien war eine angemessene Beteiligung unserer Mitglieder leider nicht möglich. Wir sehen daher von der Abgabe einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Sascha Sauder  
Referent

Ihre Nachricht vom:  
26.07.2023

Ihr Zeichen:  
I 2.1

Unser Zeichen:  
TA 900.00 Sr/In

Durchwahl:  
0611/1702-41

E-Mail:  
sauder@hess-staedtetag.de

Datum:  
05.09.2023

Stellungnahme Nr.:  
072-2023

Verband der kreisfreien und  
kreisangehöriger Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

**Dr. Holger Backhaus-Maul**

**Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

**Philosophische Fakultät III / Recht, Verwaltung und Organisation<sup>1</sup>**

Halle/Potsdam, den 04.09.2023

**Fachliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank“ der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag vom 20.06.2023 (Drucksache 20/11222)**

Der vorgelegte Gesetzentwurf wirft grundsätzliche Fragen zur ordnungs- bzw. subsidiaritätspolitischen Einordnung sowie Zweckmäßigkeit und Praktikabilität des Vorhabens auf.

Die allgemeine Diskussion über Vorteilsnahmen in politischen Ämtern und politische Korruption einerseits sowie andererseits – konkret mit Bezug zum Bundesland Hessen – die Desaster der Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt in Frankfurt und Wiesbaden, die im Kern auch (kommunal-) politisch induziert waren, dürften wesentliche Anlässe für den vorliegenden Gesetzentwurf und die zeitlich vorangegangene Schaffung der Transparenzdatenbank des Landes Hessen (<https://soziales.hessen.de/soziales/transparenzdatenbank-hessen>) gewesen sein.<sup>2</sup> Die Transparenzdatenbank wird vom Ministerium für Soziales und Integration des Landes Hessen und der in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zusammengeschlossenen Spitzenverbände verantwortet. In diese Datenbank stellen – wohlgernekt freiwillig – nur Gliederungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Angaben zu ihren Tätigkeiten, Organisationsstrukturen und Finanzierungen ein.

Der von der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag im Juni 2023 vorgelegte Gesetzentwurf knüpft an die Transparenzdatenbank an und geht zugleich darüber hinaus. Mit Fokus auf öffentliche Zuwendungen wird in der Präambel des Gesetzentwurfs festgestellt: „Ziel dieses Gesetzes sind die Transparenz und die Kontrolle der Empfänger von finanziellen Zuwendungen im Sinne des § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)“. In der Zuwendungsdatenbank sollen alle Empfänger/innen öffentlicher Zuwendungen ab einem Betrag von mehr als 25.000 Euro im Jahr verpflichtend über Höhe und Verwendung der erhaltenen öffentlichen Zuwendungen berichten. Die fortbestehende Transparenzdatenbank

---

<sup>1</sup> <http://www.philfak3.uni-halle.de/paedagogik/rvo/>; [holger.backhaus-maul@paedagogik.uni-halle.de](mailto:holger.backhaus-maul@paedagogik.uni-halle.de)

<sup>2</sup> <https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=Hessische+Transparenz-+und+Zuwendungsdatenbank%E2%80%9C+der+Fraktion+der+Freien+Demokraten+im+Hessischen+Landtag+#fpstate=ive&vld=cid:e4e61259,vid:aMzBx5yxjls>

des Landes Hessen soll ergänzend allen „gemeinnützigen Diensten und Einrichtungen sowie zivilgesellschaftlichen Einrichtungen“ (§ 2 Abs. Abs. 6) offenstehen und ihnen freiwillig die Möglichkeit eröffnen, eigene Angaben über „ihre Ziele, Werte und Motive, Unternehmensstrukturen und Arbeitsweise sowie über die Herkunft und Verwendung ihrer Finanzmittel einzustellen“ (§ 3 Abs. 1).

Der vorgelegte Gesetzentwurf der hessischen FDP-Landtagsfraktion wirft grundsätzliche Fragen zum ordnungspolitischen Gesellschaftsverständnis sowie zur Zweckmäßigkeit des Vorhabens auf.

In der einleitenden Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf verwiesen, dass Transparenz ein „wesentliches Element für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Politik und zivilgesellschaftliche Organisationen“ ist. Hier empfiehlt es sich, zunächst vor allem eine Unterscheidung zwischen Politik und Zivilgesellschaft vorzunehmen. Ein Vertrauensverlust von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Politik kann nur von Politik im politischen System bearbeitet werden. Demgegenüber obliegt es der Zivilgesellschaft beziehungsweise Nonprofit-Organisationen ihre gesellschaftlichen Anliegen ordnungs- bzw. subsidiaritätspolitisch wohlbegründet in eigener Regie zu bearbeiten, während Staat und Kommunen verpflichtet sind, Rahmenbedingungen für eine zivilgesellschaftliche Selbstregulierung demokratisch aushandeln, um dann entsprechend legitimiert darüber zu entscheiden und entsprechende gesetzliche Festlegungen zu treffen.

In diesem Sinne ist es dezidiert nicht die Aufgabe von Zuwendungsempfänger/innen, sondern von Staat und Kommunen in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung, die Vergabe öffentlicher Zuwendungen der Öffentlichkeit gegenüber transparent, d. h. verständlich sowie systematisch und analytisch aufbereitet, darzulegen. Selbstverständlich wären dabei alle Zuwendungen, d. h. nicht nur an Nonprofit-Organisationen, sondern auch an privatgewerbliche Unternehmen, darzulegen. Schlichte Datensammlungen, in denen lückenhafte Angaben unterschiedlicher Güte und Qualität – ohne analysiert und bewertet zu werden – einfach zusammengetragen werden, schaffen allein keine hinreichende öffentliche Transparenz, wie etwa die Einträge der AWO-Kreisverbände Frankfurt und Wiesbaden in der Transparenzdatenbank des Landes Hessen anschaulich verdeutlichen. Völlig offen ist auch die zwar im Gesetzentwurf genannte, nicht aber operationalisierte Aufgabe einer effektiven Kontrolle der in die Zuwendungsdatenbank im Falle des Zustandekommens eingespeisten Daten. Aus einer verwaltungswissenschaftlichen Sicht ist – übrigens auch im Sinne der Programmatik der FDP – bürokratiekritisch anzumerken, dass die Inanspruchnahme von Nonprofit-Organisationen für die staatliche Pflicht zum Nachweis und zur Kontrolle öffentlicher



Zuwendung als Akt der Bürokratieüberwälzung zu verstehen ist. Stattdessen müssten Staat und Kommunen mit Hilfe der Finanzverwaltung vielmehr ihre Zuwendungsdaten bundesweit selbst erfassen und systematisch aufbereiten, um sie dann einer rechtlichen Kontrolle und fachlichen Prüfung zu unterziehen. Die im Gesetzentwurf propagierte öffentlich zugängliche Präsentation von für Laien schwer zugänglichen und kaum verständlichen Daten ist kein Beitrag zur Transparenz.

Abschließend ist festzuhalten, dass mit Blick auf das am 01.01.2024 in Kraft tretende Zuwendungsempfängerregister des Bundes statt weiterer föderaler Einzelaktivitäten schnell eine weitergehende und bundesweit einheitliche gesetzgeberische Regelung und Verfahrensweise konzipiert, diskutiert und entschieden werden sollte, die Bund-, Länder und Kommunen zur transparenten Darlegung ihrer unübersichtlichen Zuwendungspolitiken und -praxen verpflichtet.



## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Vorsitzender des Hauptausschusses des  
Hessischen Landtags  
Frank-Peter Kaufmann  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

06.09.2023

# Stellungnahme

## Gesetzentwurf der FDP-Fraktion Gesetz über die hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank

Sehr geehrter Herr Kaufmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur mündlichen Anhörung am 14.09.2023 und der damit verbundenen Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme im Vorfeld.

Die gemeinnützigen Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. sind eine zentrale Säule des Sozialstaates. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag für ein gemeinwohlorientiertes gesellschaftliches Zusammenleben und sind damit wichtiger subsidiärer Partner der Politik.

Die soziale Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege ist besonders dadurch gekennzeichnet, dass sie auf einem wertorientierten Verständnis beruht. Sie stiftet Solidarität, stärkt die Demokratie und tritt insbesondere für soziale Gerechtigkeit, Nächstenliebe, Menschlichkeit, Pluralität und Toleranz ein. Im Rahmen der Gemeinnützigkeit strebt die Freie Wohlfahrtspflege nicht nach Gewinnerzielung. Erwirtschaftete Überschüsse werden in gemeinnützige Zwecke investiert und damit dauerhaft für die soziale Arbeit gebunden. Gerade in Krisen haben die Wohlfahrtsverbände mit ihren verlässlichen Strukturen staatliche Institutionen enorm gestützt und entlastet.

Die in der Liga Hessen zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände engagieren sich seit 2016 für mehr Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Mittel durch eine schriftliche Vereinbarung mit dem HMSI. Die Liga Hessen e. V. und die Mitgliedsverbände sind zudem seit 2020 der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beigetreten und bekennen sich ausdrücklich zu den dort geforderten zehn Transparenzkriterien.

Um der Öffentlichkeit noch leichter über eine Plattform Einblick zur Mittelherkunft und Verwendung öffentlicher Gelder zu geben, haben sich die Liga-Verbände mit dem HMSI im Frühjahr 2023 auf eine Transparenzcharta verständigt und sich in der von der Landesregierung erstellten Transparenzdatenbank auf freiwilliger Basis eingetragen.

Mit den dort definierten Transparenzkriterien verfolgen die Wohlfahrtsverbände in Hessen insbesondere das Ziel, dass die Verbände, ihre Einrichtungen und Dienste gegenüber der Öffentlichkeit professionell und glaubwürdig auftreten, das Profil ihrer Tätigkeiten verdeutlichen und die Quellen der Finanzierung nachvollziehbar darstellen.

Die bisher vereinbarten Kriterien beziehen sich auf:

1. Gesellschaftliche Verantwortung
2. Werte und Leitbild
3. Veröffentlichung von Zielen, wirtschaftlichen Informationen und Tätigkeiten
4. Organisationsstrukturen und Beteiligungen
5. Personalstruktur und Qualität der Arbeit
6. Wirtschaftliches Handeln
7. Mittelherkunft
8. Mittelverwendung
9. Geschäftsführung und Leitungsorgane
10. Transparente Kommunikation
11. Datenschutz

Diese Kriterien wurden in Abwägung von Aufwand und Nutzen und in guten Gesprächen mit dem HMSI entwickelt. Sie werden von individuellen Leitbildern der Wohlfahrtsverbände ergänzt. Bisher haben sich seit April 2023 rund 47 gemeinnützige Organisationen in der Transparenzdatenbank Hessen eingetragen. Die neun Liga-Verbände gehen mit gutem Beispiel voran und sind in der Datenbank bereits sichtbar. Die Verbände haben klar an ihre Gliederungen die Empfehlung kommuniziert, sich in der Transparenzdatenbank freiwillig einzutragen. Eine weitergehende Handhabe, haben die Wohlfahrtsverbände nicht. Die Gliederungen sind jeweils eigenständige Körperschaften.

Die freiwillige Eintragung wird kontinuierlich fortgesetzt. Sie ist auch im eigenen Interesse wichtig, um dem wachsenden öffentlichen Bedarf an Transparenz nachzukommen und das Vertrauen in die Arbeit der Wohlfahrtsverbände zu stärken. Spenderinnen und Spender werden künftig bei ihrer Spendenbereitschaft oder ihrem freiwilligen Engagement noch mehr Wert darauf legen, wie offen Organisationen bereit sind, über ihre Mittelherkunft, Mittelverwendung und ihre Organisationsstruktur Auskunft zu geben.

## 1. Position zum Gesetzentwurf:

Die Liga-Verbände können das weitergehende Interesse der FDP-Fraktion nachvollziehen, mit einer gesetzlichen Regelung zu noch mehr Verbindlichkeit bei der Eintragung in eine Transparenzdatenbank beizutragen. Allerdings sind die Wohlfahrtsverbände und ihre Einrichtungen und Dienste nicht die einzigen Empfänger öffentlicher Gelder. Auch privat-gewerbliche Anbieter sozialer Dienstleistungen oder gemeinnützige GmbHs erhalten Fördermittel und Zuwendungen. Daher hat sich die Liga Hessen seit Beginn der Gespräche bei der Landesregierung dafür eingesetzt, dass sich auch privat-gewerbliche Anbieter sozialer Dienste zu den Transparenzkriterien bekennen sollen und freiwillig in die Transparenzdatenbank eintragen. Andernfalls sind die Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter sozialer Leistungen ungleich und unfair. Der vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt diese Perspektive noch nicht und sollte nachgebessert werden.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzentwurf sich ausschließlich auf Zuwendungen im Gesundheits- und Sozialbereich verengt. Die Liga Hessen kann der Problembeschreibung zum Gesetzentwurf zustimmen, dass Transparenz ein wichtiges Instrument ist, um Skandalen vorzubeugen und das Vertrauen der Bevölkerung in Politik und Zivilgesellschaft zu stärken. In der Tat schaden Fälle von Machtmissbrauch und Fehlverhalten der Reputation der übergroßen Mehrzahl hervorragend arbeitender Organisationen und es ist begrüßenswert, wenn die (Entscheidungs-) Strukturen der Organisationen und die Herkunft der Gelder sowie deren Verwendung nachvollziehbar sind. Aber das gilt aus Sicht der hessischen Wohlfahrtsverbände doch selbstverständlich auch für allen anderen Politikbereiche. Insbesondere die erwähnten Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die vom Staat eine sparsame, zielgerichtete und effektive Verwendung der Mittel im Sinne des Gemeinwesens erwarten, aber auch Mitarbeitende, Kunden und sonstige Stakeholder sollten genauso nachvollziehen können, welche Wirtschaftsunternehmen, welche kulturellen Institutionen und welche wissenschaftlichen Einrichtungen Zuwendungen des Landes erhalten und wie die Entscheidungsstrukturen dort aussehen – über alle Politikfelder hinweg.

## 2. Kriterien für eine gesetzlich verpflichtende Eintragung in einer Transparenz- und Zuwendungsdatenbank:

Eine gesetzliche Regelung für eine Transparenz- und Zuwendungsdatenbank muss aus Sicht der Liga Hessen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Pflicht zur Eintragung in eine Transparenz- und Zuwendungsdatenbank muss für alle Organisationen gelten, die finanzielle Zuwendungen oder Vermögensgegenstände (nach § 44 der Landeshaushaltsordnung) erhalten. Damit sollen auch privat-gewerbliche Anbieter sozialer Leistungen und gemeinnützige GmbHs eintragungspflichtig werden. Es muss klar geregelt werden, dass es sich um Landeszuwendungen handelt.



## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

2. Die verpflichtenden Angaben sollen sich auf das notwendige Maß, wie im Gesetzentwurf der FDP-Fraktion unter § 3 dargestellt, beschränken, damit sich der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Rahmen bewegt.
3. Ebenso sollten mögliche Berichtspflichten für die Zuwendungsempfänger verwaltungsarm umgesetzt werden und digital möglich sein.
4. Von der Verpflichtung zur Eintragung in die Transparenzdatenbank sollen Zuwendungsempfänger ausgenommen werden, die jährlich nicht mehr als 25.000 Euro an Zuwendungen erhalten. Dies ist notwendig um kleine Organisationen, deren Arbeit von vielen ehrenamtlichen Helfer\*innen getragen wird, nicht zu überlasten.
5. Die Erstellung und Unterhaltung der Transparenz- und Zuwendungsdatenbank erfolgen durch die Hessische Landesregierung.
6. Eintragungen von Daten müssen barrierefrei möglich sein und den Datenschutz bei personenbezogenen Daten berücksichtigen.
7. Die Landesregierung wird gebeten für die Vorbereitung und Umsetzung einen sinnvollen Zeitplan aufzustellen, der es ermöglicht, alle damit einhergehenden Anforderungen vorab gut an Zuwendungsempfänger zu kommunizieren. Der Zeitplan im Gesetzentwurf der FDP zum Inkrafttreten eines geplanten Gesetzes bis zum 01.01.2024 scheint nicht realistisch.
  
8. Eine Zuwendungsdatenbank, in die sich auch privat-gewerbliche Anbieter und gemeinnützige GmbHs eintragen müssen, würde die Liga Hessen begrüßen, wenn hierdurch für alle Leistungsanbieter mehr Transparenz bei den Landeszuwendungen geschaffen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Tag  
Vorstandsvorsitzender der Liga  
der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.**

4

nur per E-Mail

An den Vorsitzenden  
des Hauptausschusses  
des Hessischen Landtages  
Herrn MdL Frank-Peter Kaufmann  
Schlossplatz 1 -3

65183 Wiesbaden

Wiesbaden, den 06.09.2023

**Öffentliche mündliche Anhörung im Hauptausschuss zum Gesetzentwurf  
Fraktion der Freien Demokraten, Gesetz über die hessische Transparenz- und  
Zuwendungsdatenbank - Drucks. 20/11222-**

Sehr geehrter Herr Kaufmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26. Juli 2023 zur schriftlichen und mündlichen  
Anhörung des zum Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten, Gesetz über die  
hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank - Drucks. 20/112-.

Die Evangelischen Kirchen und die Diakonie Hessen schließen sich der  
Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vom 06.09.2023 an, welche wir  
Ihnen in der Anlage noch einmal anfügen.

An der mündlichen Anhörung am 14. September 2023 wird von den Evangelischen Kirchen und der Diakonie Hessen kein(e) Vertreter\*in teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Sylla'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Pfarrer Joachim Sylla  
Vertretung der Diakonie Hessen

Anlage:  
Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vom 06.09.2023



**HSGB**  
 HESSISCHER STÄDTE-  
 UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag  
 Schlossplatz 1-3  
 65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: [u.lindemann@ltg.hessen.de](mailto:u.lindemann@ltg.hessen.de)

Per E-Mail an: [a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

Referentin Frau Rauscher  
 Abteilung 1.2  
 Unser Zeichen Rau/Eh

Telefon 06108 6001-63  
 Telefax 06108 6001-57  
 E-Mail [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Ihr Zeichen  
 Ihre Nachricht vom

Datum 06.09.2023

## Mündliche Anhörung zum Gesetz über die Hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die eingeräumte Stellungnahmemöglichkeit bedanken. An dem Termin zur mündlichen Anhörung im Rahmen des Hauptausschusses am 14. September 2023 wird unser Geschäftsführer Herr Dr. Rauber teilnehmen.

Hinsichtlich der geplanten Einführung eines Hessischen Transparenz- und Zuwendungsdatenbankgesetzes ist uns wichtig, dass für die Kommunen keine weitere Bürokratie aufgebaut wird. Von daher erachten wir es als nicht sinnvoll, im Rahmen der Zuwendungen weitere Hürden für die Zuwendungsempfänger zu schaffen. Sofern das Land an Kommunen Zuwendungen im Sinne des § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung gewährt, ist es u. E. jedoch grundsätzlich im Rahmen der Transparenzsicherung nachvollziehbar, wenn eine solche Förderung seitens des Fördergebers (also dem Land selbst) in eine etwaige Datenbank aufgenommen wird. Weder sollte die Zuwendung von der Erfüllung einer Transparenz- und Zuwendungsdatenbank abhängig gemacht werden, noch sollte dies Einfluss auf jedwelche Förderrungen und damit verbundenen ggf. bestehenden Rückzahlungsansprüche eröffnen. Wir möchten bereits jetzt betonen, dass sofern das Land wie in § 2 vorgesehen, eine Rechtsverordnung zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt, hier

Hessischer Städte- und  
 Gemeindebund e.V.  
 Henri-Dunant-Str. 13  
 D-63165 Mühlheim am Main  
 Telefon 06108 6001-0  
 Telefax 06108 6001-57

**BANKVERBINDUNG**  
 Sparkasse Langen-Seligenstadt  
 IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31  
 BIC: HELADEF1SLS  
 Steuernummer: 035 224 14038

**PRÄSIDENT**  
 Matthias Baaß  
**ERSTER VIZEPRÄSIDENT**  
 Markus Röder  
**VIZEPRÄSIDENT**  
 Thomas Scholz

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
 Harald Semler  
 Johannes Heger  
 Dr. David Rauber





u. E. keine weiteren Auflagen und Verpflichtungen auf die Städte und Gemeinden oder deren Gesellschaften zukommen darf.

Mit freundlichen Grüßen

**GEZ.**

Dr. Rauber  
Geschäftsführer